

14/SN-261/ME
1 von 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.020/2-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
DVR: 37 257
Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a
Telefax 73 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Dr. Matousek / 5629

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das land- und forstwirtschaftl. Be-
rufsausbildungsgesetz und das Landarbeits-
gesetz geändert wird;

Ressortstellungnahme

Sehr dringend!

Re triff GESETZENTWURF
Z 85 GE 9 88

Datum: 4. JAN. 1990

Verteilt 12. Jan. 1990 *Perezky*
z7 dajek

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten heehrt, sich,
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner u.e. an das Bundesministerium für
Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu
übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 3. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Tegeler



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.020/2-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
DVR: 37 257
Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a
Telefax 73 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Dr. Matousek / 5629

An das
Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das land- und forstwirtschaftliche
Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeits-
gesetz geändert wird;
Ressortstellungnahme

Sehr dringend!

zu Zl. 30.901/60-V/2/1989 vom 23.10.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich,
zu dem im Betreff ersichtlichen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie
folgt:

I. Allgemeines:

Das Ho. Ressort hegt den Wunsch, daß die Zuständigkeit zur Regelung der
land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung nicht nur hinsichtlich der
Grundsätze, sondern zur Gänze dem Bundesgesetzgeber übertragen werden
sollte; dies würde allerdings eine Änderung der verfassungsrechtlichen
Kompetenzen erfordern. Die derzeitige Kompetenzrechtslage erschwert eine
zufriedenstellende Lösung des Problems der gegenseitigen Anrechnung von
in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Ausbildungszeiten
auf Lehrzeiten, die im Geltungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes fest-
gelegt sind, stark. In einem Ausbildungszweig der Land- und Forstwirtschaft
zurückgelegte Lehrzeiten sind im Zusammenhang mit der Eintragung eines
späteren Lehrvertrages gemäß § 13 Abs. 2 lit. d BAG unter bestimmten Vor-
aussetzungen auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit an-
zurechnen. Eine dazu korrespondierende Bestimmung ist im § 5 Abs. 3 des Ent-

./.

- 2 -

wurfes enthalten. Da zur Festlegung der Anrechnung einer nicht in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeit auf die Lehrzeit eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufes der Ausführungsge setzgeber berufen ist, kann es zu Wertungswidersprüchen kommen, wenn die von verschiedenen Normgebern festgelegten Anrechnungsverhältnisse nicht aufeinander abgestimmt sind.

Auch die Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung in internationale Anerkennungsregelungen erscheint auf dieser Rechtsgrundlage kaum möglich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 3 Abs. 1:

Die Berufsausbildung umfaßt unter anderem auch die Ausbildung in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Tätigkeit der Lagerhausgenossenschaften wurde durch die Gewerbeordnung 1973 in den Geltungsbereich des Gewerberechtes eingegliedert. Da sich im Fall der Lagerhausgenossenschaften, die u.a. den Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln betreiben und in der Regel eine Gewerbederechtigung für den Handel mit Waren aller Art besitzen, die Lehrlingsausbildung nicht von der selbständigen Ausübung eines Zweiges der Land- und Forstwirtschaft herleiten läßt, sondern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit steht, ist die Zuständigkeit zur Regelung der Ausbildung eines Lagerfacharbeiters nicht dem Kompetenztatbestand gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 B-VG zuzuordnen. Die Ausbildungsbefugnis knüpft sich in diesem Fall daher an den Besitz einer einschlägigen Gewerbederechtigung. Daran kann der unter rein arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten allenfalls ins Treffen zu führende Umstand nichts ändern, daß Personen, die in Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften beschäftigt sind, dem Landarbeitsgesetz unterliegen.

Abgesehen von der eben angesprochenen kompetenzrechtlichen Problematik ergeben sich auch rein praktische Bedenken, die gegen eine Einordnung der Ausbildung von Lagerfacharbeitern in das land- und forstwirtschaftliche Berufs-

- 3 -

ausbildungsgesetz sprechen. Es könnte dadurch lediglich eine Ausbildung zu einem Facharbeiter, nicht jedoch eine Ausbildung zu einem Fachangestellten (höhere kaufmännische Tätigkeiten) erzielt werden. Das besondere Problem ergibt sich gerade bei diesem Lehrberuf hinsichtlich der Verwertbarkeit der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse im gewerblichen Bereich.

Zu § 8 Abs. 2:

In diesem Absatz ist von der Facharbeiterprüfung im "Ausbildungsberuf" die Rede. An anderer Stelle wird der Begriff Lehrberuf verwendet (vgl. z.B. § 7 letzter Satz). Es sollte die Terminologie in dieser Hinsicht vereinheitlicht werden.

Zu § 9:

Es wird vorgeschlagen, von Ausbildungswerbern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, zu sprechen; weiters könnte formuliert werden, daß solchen Ausbildungswerbern gestattet werden kann, daß sich ihre Ausbildung über einen längeren Zeitraum als die ansonsten vorgesehene dreijährige Lehrzeit verteilt erstrecken kann. Mit diesen Änderungen könnten die in den Erläuterungen dargelegten Zielsetzungen besser zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 11 und § 12 Abs. 3:

Das Fachgebiet Landmaschinenwesen muß zum Handwerk der Landmaschinenmechaniker gemäß § 94 Z 47 GewO 1973 abgegrenzt sein. Insbesondere im Zusammenhang mit § 12 Abs. 3 des Entwurfes, der es ermöglicht, daß sich ein (land- und forstwirtschaftlicher) Meister auf dem Fachgebiet des Landmaschinenwesens etabliert, ergeben sich aus der Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Bedenken. Es müßte daher zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, daß durch diese Regelung nicht in den Berechtigungsumfang des Handwerks der Landmaschinenmechaniker und sonstigen einschlägigen Gewerbe eingegriffen werden soll.

./.
.

- 4 -

Zu § 15:

Es ist davon auszugehen, daß Voraussetzungen für eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur dann durch die Bestellung eines Ausbilders substituiert werden können, wenn diese Voraussetzungen persönlicher Natur sind und nicht die betrieblich-organisatorische Seite der Ausbildung betreffen.

Der typische Fall des Nichtvorliegens von persönlichen Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung im (gewerblichen) Berufsausbildungsrecht wäre der Umstand, daß der Gewerbeinhaber die Ausbilderprüfung nicht erfolgreich abgelegt hat. Es sollte daher im § 15 Abs. 2 eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß dann, wenn der Eigentümer allfällige persönliche Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung im Sinne des § 15 Abs. 1 nicht erfüllt, eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur dann erfolgen kann, wenn ein Ausbilder bestellt ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 3. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

